

[2] II. Nachdem die Führung des Katasters von Guthmannshausen dem Großherzoglichen Rechnungsamte in Buttstädt übertragen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[3] III. Nachträglich zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875, betreffend die Bildung der Standesamts-Bezirke, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Februar d. J. an der Gemeinde-Bezirk von Döbriß von dem Bezirke des Standesamts Daumitzsch abgetrennt und zu dem Bezirke des Standesamts Nimriß geschlagen worden ist.

Der Bezirk des Standesamts Nimriß umfaßt daher vom 1. Februar d. J. an die Gemeinde-Bezirke Nimriß, Döbriß, Köstitz und Rehmen, der Bezirk des Standesamts Daumitzsch die Gemeinde-Bezirke von Daumitzsch, Grobengereuth und Quaschwitz.

Weimar am 10. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.

Stichling.

[4] IV. Nach einem Beschlusse des Bundesraths hat die nach Maßgabe der Bestimmung in §. 15 Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung der von Militär-Gerichten erkannten Strafen in den Fällen, wenn entweder die strafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets verübt worden oder der Verurtheilte im Gebiete des Heimathstaats sich aufhält, durch die bürgerlichen Behörden des Heimathstaats, in anderen Fällen dagegen durch die bürgerlichen Behörden des Bundesstaats, in dessen Gebiete die strafbare Handlung verübt worden ist, zu erfolgen.

Es wird dieß zur Kenntniß der betheiligten Großherzoglichen Behörden gebracht mit dem Bemerken, daß die Ueberweisung der in §. 15 Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuchs bezeichneten Militär-Gefangenen an die Civil-Strafanstalten, welche bisher gemäß §. 47 des Militär-Straf-Vollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 den Königlichen Gouvernements bezüglich Kom-